

Im Jahr Gänus 1788.

Die vorstehende Kreisgerichts-
Anweisung von der Landesregierung von
dem Jahre 1785 und 1786, und
von der Ausgabe 1786, und
1787.

H. Dr. v. Pauli.
No 6.

Subornial. Anordnung d. d. 5ten
Okt. 1787. et post. 9ten Gänus
d. J. Das, sobald das Vertheil
von dem Richter nicht nur bestes-
tens, sondern auch dergestalt gegen-
wärtig ist, das es nur mehr an
der Zustellung bewirkt, die Ver-
theilungen bezuht werden müssen,
wenn auf die Zustellung an die
Partey, oder an den andern Rich-
ter auf Abhangen der Sache
hingewiesen, die sich abzugeben haben,
oder von dem Prozess absehen,
unterbleiben sollte.

Conclusio.

Es zur Adjungierung dieses Auf-
trags auf den 18. d. d. die
Zugabe zu geben, und ferner
der Administrator des Briefs zu
sein als Anwalt des dem
ausgehenden Dominikanten-
Antrags gehörigen Anwalts,
welcher nun die Sache des Kreis-
gerichtsbriefs, vorzuladen.

Conclusio.

Die zur Abhangenheit, und d.